

# Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Geschichte

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 26.10.2017

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.04.2018

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 01. März 2018 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 26.10.2017 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Ergänzungsstudium Lehramt – Fach Geschichte bekannt gemacht.

Darmstadt, 01. März 2018

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

---

## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Ausführungsbestimmungen	2
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch	11

---

## Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Ergänzungsstudium sind

- das Hessische Hochschulgesetz i. d. F. vom 14. Januar 2010 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

## Studienabschluss

Das Studium Ergänzungsstudium Lehramt endet mit der Erweiterungsprüfung (gemäß §33 HLbG) und führt durch diese zu einer weiteren Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Der Abschluss gilt nur in Verbindung mit einer erfolgreich absolvierten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder einem gleichgestellten Abschluss. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung im Lehramt erfolgreich absolviert wurde oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

## Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Studierende des Studiengangs Gewerblich-technische-Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Fach des Ergänzungsstudiengangs ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Ergänzungsstudiengang Lehramt sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

---

---

## 1. Ausführungsbestimmungen

---

### zu §2 (1): Akademische Grade

Der Ergänzungsstudiengang Lehramt - Fach Geschichte wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt verantwortet.

Weitere Studien im Sinne des § 33 Abs. 1 HLbG sowie eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt sind die Voraussetzungen für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (§ 33 HLbG) geregelte Erweiterungsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

### zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Es ist für das Ergänzungsstudium Lehramt von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen. Das Studium besteht aus dem Studium eines Unterrichtsfaches und umfasst insgesamt 76 Leistungspunkte.

Ein Studium des Ergänzungsfaches Geschichte ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG möglich. Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfaches mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können, sofern noch keine abgeschlossene 1. Staatsprüfung für das Lehramt oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, nur begleitend zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung, dem Studiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education oder dem Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education absolviert werden. Das Ergänzungsstudium hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education. Zudem begründet es keine Fristverlängerung.

### zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

### zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Ein Studium des Ergänzungsstudiums Lehramt – Fach Geschichte ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 Abs. 2 S. 1 HLbG möglich.

Die Zulassung zum Studium des Ergänzungsfaches Geschichte zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium des Studiengangs Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.), das Studium des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

---

---

#### **zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache**

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

*In Lehre und Forschung sind wissenschaftliche Literatur und Quellen in Englisch zu lesen und zu bearbeiten. Sicherer Textverständnis im Englischen ist daher unverzichtbar für einen erfolgreichen Studienverlauf.*

*Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden (aktive und passive Nutzung von Englisch). Hierauf wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis hingewiesen. Ein erfolgreicher Studienverlauf ohne den Besuch einer englischsprachigen Veranstaltung (i. S. von gesprochenem Englisch) ist aber gewährleistet.*

*Zudem werden Lateinkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis für Sprachkenntnisse in Latein wird durch das Latinum oder durch die Abschlussprüfung eines zweisemestrigen Universitätskurses oder eines zum zweisemestrigen Kurs des TU-Sprachenzentrum äquivalenten Kurses erbracht. Der Lateinnachweis muss spätestens bis zum Abschluss des fünften Studienseesters vorliegen.*

#### **zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen**

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

#### **zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung**

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

#### **zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit**

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min. Aufsichtsrbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

#### **zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit**

Im Fach des Ergänzungsstudiums kann keine wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden.

#### **zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten**

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

---

---

### zu § 38a: In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.04.2018 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I      Studien- und Prüfungsplan  
Anhang II     Kompetenzbeschreibungen  
Anhang III    Modulhandbuch

Darmstadt,

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften  
der Technischen Universität Darmstadt  
Prof. Dr. Jens Steffek

---

## 1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

## Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende											Semester								
											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter und geht von einem alleinigen Studium des Ergänzungsstudiums Lehramt aus.								
											Arbeitsaufwand pro Semester (LP)								
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden										LP	1.	2.	3.	4.				
Prüfungsform:	H=Hausarbeit; K=Klausur; f=fakultativ																		
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)																		
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote																		
SWS:	Semesterwochenstunden																		
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																		
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; TT=Tutoriumsdurchführung; EX=Ekkursion; OS=Oberseminar; PR=Praktikum mit Auswertung																		
LP:	Leistungspunkte																		
TUCaN-Nr. und Zuordnung von LP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der LPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																			
Studienbereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik Fach Geschichte																			
Themenbereich A1 Einführung Neuere Geschichte																			
02-14-0110	Einführung in die Neuere Geschichte								1	6	o								
02-04-0110-ps	Proseminar Neuere Geschichte		St	H					1	6	o	PS	12						
02-14-0100	Neuere Geschichte								1	2	o		3						
02-04-0100-vl	Vorlesung Neuere Geschichte 1	St			f				1	2	o	VL	3						
Themenbereich A2 Einführung in die Technikgeschichte																			
02-14-0411	Einführung in die Technikgeschichte								1	4	o								
02-04-0411-ps	Einführung in die Technikgeschichte		St	H					1	4	o	PS		9					
02-14-0400	Technikgeschichte								1	2	o		3						
02-04-0400-vl	Vorlesung Technikgeschichte 1	St			f				1	2	o	VL			3				
Themenbereich A3 Einführung Mittelalterliche Geschichte																			
02-14-0311	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte								1	4	f								
02-04-0311-ps	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte		St	H					1	4	o	PS				9			
02-14-0300	Mittelalterliche Geschichte								1	2	f		3						
02-04-0300-vl	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte 1	St			f				1	2	o	VL					3		
Themenbereich A4 Einführung Alte Geschichte																			
02-14-0211	Einführung in die Alte Geschichte								1	4	f								
02-04-0211-ps	Einführung in die Alte Geschichte		St	H					1	4	o	PS		9					
02-14-0200	Alte Geschichte								1	2	f		3						
02-04-0200-vl	Vorlesung Alte Geschichte 1	St			f				1	2	o	VL					3		
Themenbereich C Wahlpflicht Fachwissenschaft Geschichte (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)																			
02-14-0120	Vertiefung Neuere Geschichte								1	2	f		9						
02-04-120-se	Seminar Neuere Geschichte 1	St		H					1	2	o	S					9		
02-14-0220	Vertiefung Alte Geschichte								1	2	f		9						
02-04-0220-se	Seminar Alte Geschichte 1	St		H					1	2	o	S					9		
02-14-0320	Vertiefung Mittelalterliche Geschichte								1	2	f		9						
02-04-0320-se	Seminar Mittelalterliche Geschichte 1	St		H					1	2	o	S					9		
02-14-0420	Vertiefung Technikgeschichte								1	2	f		9						
02-04-0420-se	Seminar Technikgeschichte 1	St		H					1	2	o	S					9		
Themenbereich D1 Fachdidaktik Geschichte																			
02-14-0543	Proseminar Geschichtsdidaktik								1	2	f		4						
02-04-0543-ps	Proseminar Geschichtsdidaktik		St	K	90				1	2	o	PS			4				
Themenbereich D2 Fachdidaktische Vertiefung 1 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)																			
02-14-0124	Fachdidaktik Neuere Geschichte								1	2	f		9						
02-04-0124-se	Didaktisches Seminar Neuere Geschichte 1	St		H					1	2	o	S					9		
02-14-0225	Fachdidaktik Alte Geschichte								1	2	f		9						
02-04-0225-se	Didaktisches Seminar Alte Geschichte 1	St		H					1	2	o	S					9		
02-14-0325	Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte								1	2	f		9						
02-04-0325-se	Didaktisches Seminar Mittelalterliche Geschichte 1	St		H					1	2	o	S					9		
02-14-0425	Fachdidaktik Technikgeschichte								1	2	f		9						
02-04-0425-se	Didaktisches Seminar Technikgeschichte 1	St		H					1	2	o	S					9		
Themenbereich D3 Fachdidaktische Vertiefung 2 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)																			
02-14-0544	Quellen als Grundlagen historischen Wissens								0	2	f		3						
02-04-0544-ue	Quellenübung		bnb		f				1	2	o	Ü					3		
02-14-0545	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung								0	0	f		3						
02-04-0506-ek	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung		bnb		f				1	0	o	EX					3		
02-14-0546	Durchführung eines Tutoriums								0	0	f		3						
02-04-0514-ku	Durchführung eines Tutoriums		bnb		f				1	0	o	TT					3		
02-14-0527	Ergänzung Forschungs-/Oberseminar (1 Kurs nach Wahl)								0	2	f		3						
02-04-0127-os	Forschungs-/Oberseminar Neuere Geschichte/Technikgeschichte 1		bnb		f				1	2	f	OS					3		
02-04-0227-os	Forschungs-/Oberseminar Alte Geschichte 1		bnb		f				1	2	f	OS					3		
02-04-0327-os	Forschungs-/Oberseminar Mittelalterliche Geschichte 1		bnb		f				1	2	f	OS					3		
Gesamtsumme für das Fach Geschichte											76								

---

## 1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

### Studienziele für das Fach Geschichte im Ergänzungsstudiengang Lehramt

Fachwissenschaftlich und fachdidaktisch kompetente Absolventen und Absolventinnen, qualifiziert zum Ablegen der Erweiterungsprüfung nach § 33 HLbG. Für Details s. Kompetenzbeschreibung.

### Studieninhalte

Grundlagenausbildung in Alter, Mittler, Neuerer und Technikgeschichte, Vertiefung in selbstgewähltem Schwerpunktfachgebiet, Grundlagen und Vertiefungen in Fachdidaktik. Für Details s. Kompetenzbeschreibung und Modulhandbuch.

### Kompetenzen

**Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (Zitat siehe § 23):**

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lern diagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,

- 
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
  8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
  9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

**Fachspezifisches Kompetenzprofil Geschichte gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 8, Seite 26):**

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte,
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse in Gegenstände historischen Lernens umwandeln und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und gestalten,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

---

### **1.3. Anhang III: Modulhandbuch**

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.